

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

22.3.1917 (No. 80)



Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

№ 80

Donnerstag, den 22. März 1917

160. Jahrgang

Expedition:
Karl-Friedrich-Str. Nr. 14
Fernsprecher Nr. 953 und 954,
Postfachkonto Karlsruhe
Nr. 3515.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 4 M.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühren eingerechnet, 4 M. 17 P. —
Anzeigengebühren: die 6 mal getheilte Peltzerei oder deren Raum 25 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifmäßiger Rabatt, der
als Kassenzahlung gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klagerhebung,
zwangsweiser Beitreibung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Zur Folge von höherer Gewalt, Streik, Sperre,
Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die
Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen
und Manuskripte werden nicht
zurückgegeben und es wird
keinerlei Verpflichtung zu irgend-
welcher Vergütung übernommen.

Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Personen die untertänigst nachgesuchte Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der ihnen verliehenen Auszeichnungen zu erteilen:

für den Königlich Preussischen Roten Adler-Orden IV. Klasse:
dem Freiherrn Bernher von Du-Wachenort, Legationssekretär im Auswärtigen Amt;

für die Königlich Preussische Rote Kreuz-Medaille II. Klasse:
dem Geheimen Rat Alexander Pfisterer, Ministerialdirektor im Ministerium des Innern;

für die Königlich Preussische Rote Kreuz-Medaille III. Klasse:
dem Fräulein Erna Scheid in Wien;

für das Bayerische König Ludwigs-Kreuz:
dem Rechtskonsulenten Heinrich Bloch in Landau und dem Geheimen Kommerzienrat Dr. Karl Haas in Mannheim;

für das Königlich Württembergische Charlotten-Kreuz:
der Frau Eugen Dumiller in Mannheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 13. März d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Oberamtsrichter Georg Seig in Heidelberg das Ritterkreuz des höchsten Ordens Verthold des Ersten zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 12. März d. J. gnädigst geruht, den Oberamtsrichter Georg Seig in Heidelberg unter Anerkennung seiner langjährigen treugeleisteten Dienste seinem untertänigsten Ansuchen entsprechend, wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand zu versetzen.

Die Prüfung für das höhere Lehramt 1917 betr.

Nachbenannten Kandidaten und Kandidatinnen, welche an der im Frühjahr 1917 abgehaltenen, nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 2. April 1913 abgehaltenen Prüfung für das höhere Lehramt teilgenommen haben, sind von der Prüfungsbehörde Zeugnisse der wissenschaftlichen Befähigung zur Unterrichtserteilung in bestimmten Fächern unter Zulassung zur Ablegung des Probejahres erteilt worden:

I. Kandidaten für Lehrbefähigung in Lateinisch und Griechisch als Hauptfächern der Prüfung:

Goth, Wilhelm, von Posthof i. M.,
Lommel, Karl, von Mannheim,
Wattendorf, Georg, von Heppenheim,
Widmaier, Dr. Julius, von Stuttgart.

II. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung in Hauptfächern aus dem Gebiete der neuern Sprachen und Geschichte:

Bernhäuser, Mathilde, von Mannheim,
Braune, Dr. Frieda, von Königsberg,
Braunweiler, Else, von Elberfeld,
Höhler, Else, von Ettenheim,
Joerg, Johanna, von Groß-Gerau (Hessen),
Metz, Dr. Siegfried, von Königsutter (Braunschwig.),
Quenzer, Erika, von Manchester (England),
Riese, Lola, von Fray-Bentos (Uruguay),
Wohlfahrt, Walter, von Pforzheim,
Schmitz-Aurbach, von Alara, von Rastatt,
Schreiner, Dr. Marie, von St. Johann a. d. Saar,
Schoed, Margarete, von Ludwigsbafen a. Rh.,
Sigmann, Dr. Luise, von Mannheim.

III. Kandidaten und Kandidatinnen für Lehrbefähigung aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Gebiete:

Gödel, Rosa, von Mannheim,
Güntert, Karl, von Freiburg i. Br.,
Morlok, Anton, von Pforzheim,
Sulger, Hugo, von Unterhaldingen,
Weinberger, Dr. Moritz, von Wüstenfaden,
Werber, Alara, von Furchwangen.
Karlsruhe, den 16. März 1917.

Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts
K. K.
Reim.

Fischer.

Mit einer Beilage: Amtliche Gewinnliste der 6. Eisenacher Geldlotterie zum Besten des Thüringer Museums in Eisenach.

Bekanntmachung.

Auf Verfügung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers ist der Versand von Gemüsekonserven und Fajbohnen von Sonnabend, den 4. März 1917 an nur auf Grund unserer besonderen Erlaubnis und nur an die von uns im Einzelfall anzugebenden Stellen gestattet. Der Absatz von Gemüsekonserven ist nach wie vor verboten.

Braunschweig, den 14. März 1917.

Gemüsekonserven-Kriegsgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Dr. Kanter.

Bekanntmachung

Nr. 2. 1/3. 17. R. R. W.,
betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtentrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz.
Vom 20. März 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 —, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach den in der Nummer 1) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23.

* Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wtro bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einem anderen zum Abschluß eines Vertrages aufzuredet, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erdietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten der Schuldigen öffentlich bekannt zu machen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände. Von dieser Bekanntmachung betroffen werden:

1. Eichenrinde,
2. Fichtentrinde,
3. Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient), ganz oder zerkleinert.

§ 2. Höchstpreis.

1. Der Verkaufspreis für den Zentner (50 kg) darf höchstens betragen bei:

- a) Eichenrinde
im Alter bis zu 20 Jahren . . . 13,00 M.,
im Alter von mehr als 20 bis zu 30 Jahren . . . 10,00 M.,
im Alter von mehr als 30 bis zu 40 Jahren . . . 7,00 M.,
- b) Fichtentrinde . . . 8,00 M.,
- c) Holz der zahmen Kastanie (soweit es zur Gerbstoffgewinnung dient)
von mindestens 7 cm Zapfstärke . . . 2,00 M.,
von weniger als 7 cm Zapfstärke . . . 1,50 M.

Diese Preise sind frei Eisenbahnwagen oder Schiff der Verladestation oder, falls die Anlieferung durch Fuhrwerk erfolgt, frei Lager des Käufers oder frei Gerberei oder Rohmühle und für Verzählung berechnet; sie schließen bei Eichenrinde die Kosten des Bündelns ein.

2. Erfolgt der Ankauf frei Abfuhrplatz am Gewinnungsort, so verringert sich der Höchstpreis:

- a) bei Eichenrinde und Fichtentrinde
um 1,50 M. für weniger als 5 km Abfuhrstrecke,
um 2,50 M. für 5 bis 10 km Abfuhrstrecke,
um 3,00 M. für mehr als 10 km Abfuhrstrecke;
- b) bei Kastanienholz
um 0,20 M. für weniger als 10 km Abfuhrstrecke,
um 0,30 M. für 10 und mehr km Abfuhrstrecke.

Unter Abfuhrstrecke ist die Fahrstrecke zu verstehen, die das Fuhrwerk vom Lagerplatz am Gewinnungsort bis zum Bestimmungsort zurückzulegen hat. Kommen für die Abfuhr mehrere Wege wahlweise in Betracht, so ist die Entfernung auf dem guten Fahrwege maßgebend. Als Bestimmungsort gilt die nächste für den Käufer in Betracht kommende Verladestation, sofern nicht die unmittelbare Beförderung durch Fuhrwerk zu seinem Lager oder zu der Rohmühle geringere Gesamtkosten ergibt.

3. Wird die Rinde auf dem Stamm verkauft, so sind von den unter Ziffer 1 angegebenen Verkaufspreisen außer den gemäß Ziffer 2 zu berechnenden Abzügen noch die notwendigen Kosten für Schälen und Bündeln abzuziehen.

4. Für das Schneiden, Hacken und Brechen der Rinde darf nicht mehr als fünfzig Pfennig, für die Zerklammerung der Rinde zu Lohe nicht mehr als eine Mark für den Zentner (50 kg) hinzuge schlagen werden.

5. Mischen der Rinde oder Lohe ist nur mit Zustimmung des Käufers gestattet. Die Preisfestsetzung regelt sich dann nach dem Verhältnis der zur Mischung gelangten Sorten.

Der Höchstpreis versteht sich für trockene, gesunde, geschälte, nicht durch Feuchtigkeit oder ähnliche Einflüsse beschädigte Rinde und für gesundes Holz. Für Ware geringerer Güte muß der Preis entsprechend niedriger sein zur Vermeidung der durch die Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) in Verbindung mit der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung dieser Bekanntmachung vom 22. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 514), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) angedrohten Strafen.

§ 3. Mengensfeststellung, Vertriebs- und Zahlungsbedingungen.

1. Das Gewicht der Rinde, der Lohe oder des Kastanienholzes ist durch Wiegen festzustellen. Das Gewicht der Decken, Stangen und anderen Verlade gerätes ist getrennt festzustellen und abzuziehen.

- a) Erfolgt die Verladung mit der Eisenbahn, so ist der Wagen auf der Verladestation vor und nach dem Beladen zu wiegen; hat die Verladestation keine Eisenbahnwaage, so haben die Wiegenungen auf einer anderen Station zu erfolgen.
- b) Erfolgt die Verladung zum Lager, zur Lohmühle oder zur Gerberei durch Fuhrwerk, so ist das Gewicht am Orte der Ablieferung durch Wiegen des Wagens vor und nach dem Entladen auf einer geeichten Waage festzustellen.
- c) Erfolgt die Verladung auf dem Wasserwege, so ist das Gewicht am Orte der Verladung in das Schiff durch Verwiegen auf einer geeichten Waage festzustellen.

3. Erfüllungsort ist bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 1 der Ort der Ablieferung (Eisenbahnwagen oder Schiff; bei Anfuhr durch Fuhrwerk das Lager des Käufers oder der Gerberei oder Lohmühle); bei Verkäufen gemäß § 2 Ziffer 2 der Abfuhrplatz am Gewinnungsort.

Bei Verkäufen von Rinde (ganz oder zerfleinert) gemäß § 2 Ziffer 2 hat der Verkäufer bis zur Abfuhr, längstens bis zum Ablauf des 60. Tages nach der Übernahme, für pflegliche Behandlung und sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen und die Gefahr für Verschlechterung durch nicht pflegliche Behandlung und unsachgemäße Aufbewahrung zu tragen, es sei denn, daß er dem Käufer eine schuldhaftige Verzögerung der Abfuhr nachweist.

4. Neben den Höchstpreisen dürfen angerechnet werden:

a) die reinen Frachtkosten notwendiger Verladung mit der Bahn oder auf dem Wasser sowie die notwendigen Kosten des in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Wiegens;

b) Zinsen bei Stundung des Kaufpreises. Ist der Kaufpreis gestundet worden, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

5. Jeder Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände auf dessen Verlangen bei Ablieferung eine schriftliche Aufstellung über die von ihm gemäß § 2 und § 3 Ziffer 1 und 4 berechneten Preise und Unkosten auszuhandigen.

Diese Bestimmung gilt nicht für Verkäufe der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft).

Anmerkung: Andere als die unter Ziffer 3 aufgeführten Kosten dürfen also nur insoweit angerechnet werden, als der Verkaufspreis bei ihrer Hinzurechnung den Höchstpreis nicht überschreitet.

Der Umstempel ist im Höchstpreis einbezogen.

§ 4. Verpflichtung zur Führung von Lagerbüchern.

Jeder Käufer der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet, aus welchem der Tag des Einkaufs, Name und Wohnsitz des Lieferanten, Art, Menge und Einkaufspreis, der Tag des Verkaufs, Name und Wohnsitz des Käufers, Art, Menge und Verkaufspreis ersichtlich sein muß.

Personen oder Firmen, von denen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände für fremde Rechnung eingelagert oder verarbeitet werden, z. B. auch im Lohn arbeitende Lohmühlen oder Extraktfabriken, sind ebenfalls zur Führung eines Lagerbuches verpflichtet. Aus dem Lagerbuch muß Name und Wohnsitz des Eigentümers der Ware, sowie deren Menge und Art und der Tag ihres Eingangs ersichtlich sein.

§ 5. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Enteignung zu gewärtigen, vorbehaltlich der dafür angedrohten Strafen.

§ 6. Meldepflicht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12) des Kriegsamts des Rgl. Preuss. Kriegsministeriums kann Bestandsmeldungen über die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände verlangen.

§ 7. Ausnahmen.

Die Kriegsleder Aktiengesellschaft darf beim Verkauf der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände die durch § 2 und 3 festgesetzten Preise überschreiten.

§ 8. Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, sind an die Meldestelle für Leder und Lederrohstoffe der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 9. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. März 1917 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 1/1. 16. R. R. A., betreffend Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtenrinde und zur Gerbstoffgewinnung geeignetes Kastanienholz vom 15. Februar 1916 aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. März 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General:
F s b e r t, Generalleutnant.

Wegen großen Raummangels müssen mehrere Artikel, darunter der gestrige Reichstagsbericht, zurückgestellt werden.

Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 21. März.

* Zum 22. März.

Wiederum fährt sich morgen der Tag, an welchem Kaiser Wilhelm I., der Schöpfer des einigen Deutschen Reichs, das Licht der Welt erblickte. Lebendiger als je steht in diesen schweren Tagen die Persönlichkeit des Soldatenkaisers vor unserm inneren Auge, haben wir doch nie die ungeheure Bedeutung und den Wert seiner Schöpfung klarer und tiefer empfunden, als jetzt, da der Reich und der Saß einer ganzen Welt in wilder Vernichtungswut gegen sie anstürmen. Mit unerschütterlichem Mut, in nimmer wankender Treue kämpfen heute Millionen an der Front und zur See und Abermillionen in der Heimat für den Bestand des Reichs und seiner Macht. Möge die Erinnerung an den vereinigten Kaiser, den wir von jeher als Verkörperung fürstlicher Größe und edler Einfachheit, kraftvollen Herrscherwillens und eiserne Pflichttreue, aufrichtigster Religiosität und leuchtender Vaterlandsliebe verehren, uns alle im nahenden Endkampfe stärken und so zum Sieg unserer heiligen Sache mithelfen!

* Vom Tage.

Das Ministerium Ribot hat sich nunmehr, und zwar ohne besondere Schwierigkeiten, konstituiert. Ribot übernahm den Vorsitz und die auswärtigen Angelegenheiten. Viviani blieb Justiz, Admiral Lacaze Marine, Thomas Nahrungsmittelminister und Malvy Minister des Innern. Neu ins Kabinett aufgenommen wurden außer dem Konsewativem Thierry, der die Finanzen erhielt, vor allem eine Reihe der Männer, die in letzter Zeit besonders energisch gegen Briand Sturm gelaufen waren, nämlich David (Waldbau), Biollette (Verjüngung), Bourgeois (Arbeit), Maginot (Kolonien) und Painlevé (Krieg). War das Kabinett Briand fast gänzlich auf den selbstherrlichen Willen seines Präsidenten zugeschnitten, der sich nie gescheut hat, seine Auffassungen unter Außerachtlassung der Rechte des Parlaments durchzudrücken, und der oft nur durch Entstellungen und Ausschmückungen die Mehrheit der Kammer überzeigte, so ist das Kabinett des greisen Ribot ein durchaus parlamentarisches. Es enthält fast nur Vertreter der Mehrheitsparteien, d. h. also der Linken. Ribot selbst kommt allerdings von der rechten Seite des Hauses, hat sich aber f. Bt. als Finanzminister bei der Einführung der Einkommensteuer auch das Vertrauen der Linken erworben. Was Ribots Stellung zur auswärtigen Politik anlangt, so ist er bekannt als eifriger Förderer der Allianz mit Rußland, sowie als zielbewusster Vertreter imperialistischer Ideen.

Besonders beachtenswert ist die Berufung eines Zivilisten, des Professors Painlevé, zum Kriegsminister. Sie geschah sicherlich vor allem zu dem Zweck, um wieder der Regierung bzw. der Volksvertretung eine stärkere Einflusnahme auf die militärischen Dinge zu ermöglichen. Die Kammer wird sonach mit der Berufung zufrieden sein. Was die Armee dazu sagen wird, ist eine andere Frage. Wenn Herr Painlevé natürlich auch nicht, wie sein Vorgänger, selber die oberste Leitung in die Hand nehmen wird, so ist doch anzunehmen, daß er sich und dem Kabinett einen ganz bestimmten Einfluß auf die militärischen Angelegenheiten sichern wird. Wahrscheinlich werden aber doch die Machtbefugnisse Rivelles, der in Frankreich, und Sarraills, der in Saloniki kommandiert, erweitert werden müssen, falls Painlevé es nicht vorzieht, einen neuen Generalstabschef zu ernennen, der dann etwa die Stellung Joffre's einzunehmen hätte.

Ganz von selbst wirft sich die Frage auf, was wohl England und dort in erster Linie Lloyd George zu dem Kabinettswechsel in Frankreich sagen wird. Für einen Mann, wie Lloyd George, war der ähnlich geartete, mit großen Worten und unheilvoller Beweglichkeit arbeitende Briand der gegebene Mitarbeiter. Die Einmütigkeit der Auffassungen beider dokumentierte sich besonders bemerkenswert bei der Beantwortung des Friedensangebots der Zentralmächte. Ribot und sein Kabinett sind im Gegensatz zu Briand aber mehr auf den Ton der Besonnenheit und Überlegung gestimmt. Vor allem aber werden sie geneigt sein, den Gefühlen und Anschauungen des Volkes mehr Rechnung zu tragen. Und es ist heute ja kein Geheimnis mehr, daß diese Gefühle nicht überall so beschaffen sind, daß die Kriegsheer große Freude daran haben könnten. Damit ist nun keineswegs gesagt, daß das Kabinett Ribot friedensfreundliche Saiten aufziehen wird. Die Entschlossenheit, den Krieg an Englands Seite fortzusetzen, wird auch diesem Kabinett nicht fehlen. Zunächst wird es sich mit den für Frankreich ausschlaggebenden Problemen der Frachtraumnot und der Ernährung zu befassen haben. Nach einer Mitteilung des Zentralkomitees der französischen Arbeiter betragen die Verluste der französischen Handelsmarine 400 000 Tonnen, das sind 17 Prozent der Gesamttonnage. Und wenn auch unter den von unsern U-Booten im Februar versenkten annähernd 800 000 Tonnen der größte Teil englische Schiffe sind, so ist doch Frankreich zu sehr auf Englands Handelsmarine angewiesen, um nicht den jetzigen Zustand mit der größten Besorgnis betrachten zu müssen. Aber auch die militärische Lage ist für Frankreich keines-

wegs günstig. Das geniale Manöver Hindenburgs, die Zurückverlegung der deutschen Front — bedeutet nicht bloß kriegerisch eine der glänzendsten strategischen und organisatorischen Leistungen, sondern sie stellt praktisch die französische Seeresleitung vor schwer zu lösende, ganz neuartige Probleme höchst verhängnisvoller Art.

Unter den neuesten Nachrichten aus Rußland ist die wichtigste die, daß sich die Revolutionsregierung entschlossen hat, die noch vom Zaren vollzogene Ernennung des Großfürsten Nikola j zum Oberbefehlshaber für nichtig zu erklären und gleichzeitig zu erklären, daß alle Mitglieder des Hauses Romanow vom Regieren ausgeschlossen werden. Mit diesem Entschluß wirft die Revolution auch dem Großfürsten Nikolaj den Zehdehandschuh hin, ferner aber erfüllt sie alle Hoffnungen ehrgeiziger Großfürsten (so z. B. auch des Großfürsten Kyryll), mit Hilfe der Revolution Zar zu werden, im Keime. Großfürst Michael ist dem Entschluß gemäß bereits aufgefordert worden, auf die Regentenschaft ein für allemal zu verzichten. Da die Urheber der Revolution, also die Liberalen unter Miljukow's und Rodzjanko's Führung an sich keine grundsätzlichen Feinde des Hauses Romanow und der Monarchie sind, muß angenommen werden, daß der Zwölferausbruch jetzt schon fast gänzlich von der radikalen Gruppe, den Sozialisten und Republikanern, beherrscht wird. In der Erklärung, mit der der auffallende Schritt der „Regierung“ begründet wird, heißt es denn auch, die provisorische Regierung habe sich genötigt gesehen, den revolutionären Empfindungen Konzessionen zu machen. Wie es scheint, wird auch in Petersburg, wie einst bei der französischen Revolution, die Gironde bald von den Jakobinern abgelöst werden. Die Herren Miljukow und Genossen können froh sein, wenn ihnen denn das Schicksal der Girondisten, nämlich die Guillotiniierung, erspart bleibt. Über die Stellungnahme des Heeres liegen noch keine neuen Nachrichten vor. Doch wird übereinstimmend berichtet, daß die Disziplin und Moral der Soldaten in der Heimat und dicht hinter der Front in bedenklicher Weise nachlasse, und daß ein großer Teil der Zufuhren und Truppenversendungen an die Front eingestellt sei. Hinzu kommen die Meldungen über neue, umfangreiche und bedrohliche Agrarrührungen. Das Bild, das sich uns darbietet, ist jedenfalls das der Zerstückung, und nicht das der Ordnung, wie es Herr Miljukow der Welt hingustellen beliebt.

Um sich beim Volke einzuschmeicheln, hat die Revolutionsregierung ein Manifest erlassen, das im Wortlaut wiederzugeben, sich nicht lohnt. Es enthält schwülstige Wendungen und Phrasen von dem „revolutionären Schwung des gesamten Volkes“ und dem „leuchtenden Weg freier, bürgerlicher Organisation“, den die „Regierung“ das Volk führen werde. Die „Regierung“ sagt zum Schluß, sie glaube, daß sie mit ihren Maßnahmen den Willen des Volkes ausführe, und daß das ganze Volk sie unterstützen werde. Im übrigen wird das alte Regime weidlich beschimpft und die Niederlagen der Armee werden auf „die grauenhafte Unordnung im Innern“ zurückgeführt. Im Positiven enthält das Manifest die Erklärung der „Regierung“, sie werde „ihre Möglichstes tun, um der Armee alles Notwendige zu sichern, damit sie den Krieg zu einem siegreichen Ende führen kann“. Weiter wird verkündet, daß „baldmöglichst eine konstituierende Versammlung auf Grund des allgemeinen Wahlrechts einberufen werden würde“, und daß den „Vaterlandsverteidigern ein Anteil an den Parlamentswahlen zugesichert werde“. Die Soldaten sollen also mitwählen dürfen. Das Manifest verrät so recht die Unsicherheit der Lage, in der sich die Revolutionsregierung befindet. Es enthält an billigen Phrasen viel, an positiven Angaben wenig und an ausführbaren Versprechungen (so z. B. über die Befestigung der Verkehrs- und Hungersnot) gar nichts. Wir glauben nicht, daß es beim Volke den von den Revolutionsmachthabern gewünschten Eindruck hervorruft wird.

Grossherzogtum Baden.

Karlsruhe, 21. März.

Seine königliche Hoheit der Großherzog hörte im Laufe des Tages die Vorträge des Geheimen Legationsrats Dr. Seyb und des Geheimrats Dr. Freiherrn von Dabo.

Kriegsanleihe und Kriegsteuer.

Bei manchen Steuerpflichtigen besteht anscheinend die Meinung, sie müßten jetzt ihre verfügbaren Geldmittel zur Zahlung der Kriegsteuer zurückhalten und könnten deshalb keine Kriegsanleihe zeichnen oder doch nur geringere Beträge als die, welche ihnen ohne die in Aussicht stehende Entrichtung der Kriegsteuer zu zeichnen möglich gewesen wäre. Eine solche Auffassung ist durchaus irrtümlich. Der Steuerpflichtige würde nicht nur eine vaterländische Pflicht vernachlässigen, sondern auch gegen seinen eigenen Vorteil handeln, wollte er sich durch die Kriegsteuer davon abhalten lassen, Kriegsanleihe zu zeichnen. Bei der Entrichtung der Kriegsteuer werden die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen der Kriegsanleihen zum vollen Nennwert an Zahlungsstatt angenommen, während ihr Begebungskurs unter 100 betragen hat. Der Steuerpflichtige kann also z. B. mit einer solchen fünfprozentigen Schuldverschreibung über 100 M., die er bei der Begebung für 98,50 M. erworben hat, eine Kriegsteuerzahlung von

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postanstalt.

100 M begleichen; er spart also bei je 100 M Steuerhald 1 M 50 S; dabei verbleiben ihm die Zinsen bis zur Zeit der Einzahlung ungeschmälert, soweit er nicht etwa erst nach dem 1. Juli 1917 Zahlung leistet, in welchem Falle er die Schuld ohnehin von diesem Tage an mit 5 v. H. verzinsen muß.

Es leuchtet hiernach ohne weiteres ein, daß der Steuerpflichtige, der den zur Entrichtung seiner Kriegsteuerhald nötigen Betrag jetzt zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwendet, dadurch keinerlei Nachteil erleidet, sondern sich im Gegenteil einen erheblichen Vorteil sichert. Zu beachten ist, daß zur Entrichtung der Steuer nur Anleihebestände verwendet werden können, deren Wert nicht höher ist, als der Betrag der Steuerhald. Wer z. B. 200 M Kriegsteuer schuldet und 500 M zur Zeichnung von Kriegsanleihe zur Verfügung hat, wird sich daher nicht ein Stück zu 500 M, sondern zwei zu 200 M und eins zu 100 M zuteilen lassen, damit er mit einem Stück zu 200 M seine Kriegsteuer begleichen kann.

Niemand sollte es also unterlassen, für den zur Entrichtung seiner Kriegsteuer bestimmten Betrag Kriegsanleihe zu zeichnen; er leistet damit dem Vaterlande einen Dienst, der ihn kein Opfer kostet, sondern ihm sogar noch einen erheblichen Vorteil einbringt.

Die Bewilligung der Kapitalabfindung an kriegsverfürchtete Personen (Kriegsteilnehmer und Witwen von Soldaten) zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes nach dem Reichsgesetz vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 680) ist unter anderem davon abhängig, daß für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht. Ob diese Voraussetzung zutrifft, unterliegt, nachdem ein zustimmender Bescheid des Generalkommandos ergangen ist, der Prüfung der von der Landeszentralbehörde bestimmten Stelle — im

Großherzogtum: die Siedlungsstelle des Badischen Heimatsdienstes in Karlsruhe, Schloßplatz 19 — und der Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde. Solange den Verfürchteten hierüber noch keine Entscheidung zugefertigt ist, empfiehlt es sich für sie nicht, endgültig bindende Verpflichtungen einzugehen, zu deren Erfüllung die erbetene Kapitalabfindung in Aussicht genommen wird. Falls mit dem Abschluß der Verträge nicht überhastet werden kann, sollte in der Vereinbarung mindestens vorbehalten werden, daß ihre Wirksamkeit durch die Bewilligung oder Verjagung der Abfindung aufschiebend oder auslösend bedingt wird.

Steuerliche Behandlung der Kriegsanleihe. Wie schon in einer Mitteilung der Nr. 226 der Karlsruher Zeitung vom 19. August 1916 dargelegt worden ist, bezweckt das protisorische Gesetz vom 14. August 1916 (Ges. u. Verordn.-Blatt S. 245), die sich aus den bestehenden Steuergesetzen ergebenden Folgen zu beseitigen, daß der Zeichner von Kriegsanleihe, der zur Ermöglichung der Zeichnung von Kriegsanleihe, die die gezeichneten Summen als Kapitalvermögen voll versteuern müßte, während er die zum Zweck der Zeichnung aufgenommenen Schulden bei den Gemeindeumlagen und den sich anschließenden örtlichen Kirchensteuern gar nicht, bei der Staatssteuer und allgemeinen Kirchensteuer nur nach Maßgabe des § 7 des Vermögenssteuergesetzes abzugsfähig war. Das bezeichnete Gesetz, zu dem die nachträgliche Zustimmung der im April zusammengetretenen Landstände eingeholt werden wird, verfügt, daß auf Antrag des Steuerpflichtigen die Steuer und Umlagebeträge nicht erhoben oder erstattet werden, die er weniger zu entrichten hätte, wenn die geschuldeten Beträge bei der

Steuerveranlagung im vollen Umfang abgezogen worden wären. Hiernach sind etwa bei Kriegsanleihezeichnern bestehende Besorgnisse, daß sie zu dem gedachten Zweck aufgenommene Schulden versteuern müßten, unbegründet.

Neueste Drahtnachrichten.

W. T. A. Großes Hauptquartier, 21. März, vormittags. (Amtlich.)

Östlicher Kriegsschauplatz.

Bei Regen und Schneetreiben geringe Geschwindigkeit. Zwischen Aras und Vertincourt nordöstlich von Ham und im Norden von Soissons zwingen unsere Sicherungen einzelne gemischte Abteilungen der Gegner zum verlustreichen Zurückgehen.

Auf dem rechten Maasufer sind heute früh zwei Vorstöße der Franzosen am Fosses-Balde gescheitert.

Östlicher Kriegsschauplatz.

Vorfeldgefechte ohne Bedeutung.

Mazedonische Front.

Tealangriffe der Franzosen bei Rizopol, Trnova und Kasiani (westlich und nördlich von Monastir) wurden durch unser Feuer niedergehalten oder abgewiesen.

Kürzlich in Feindeshand verbliebene Höhen nordöstlich von Trnova und bei Snegovo wurden von uns im Sturme zurückgewonnen. Der Gegner räumte darauf das Zwischengelände; seine nächtlichen Versuche, die Höhen wieder zu nehmen, schlugen fehl. Im Cerna-Bogen brachte unser Artilleriefeuer einen Fesselballon brennend zum Absturz.

Der erste Generalquartiermeister: Lubendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil: Chefredakteur E. Amund in Karlsruhe. Druck und Verlag: G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.

Erste große Karlsruher

BÜCHER-VERSTEIGERUNG

Heute und folgende Tage, nachmittags 1½—7 Uhr, Besichtigung vormittags 9—11 Uhr
MÖLLER & GRÄFF, Kaiserstr. 80a, Haus-Eingang, 1 Treppe hoch

Gärtner
für Feldmäßigen Gemüsbau in großem Maßstab gesucht. Schriftl. Angebote sind umgehend zu richten an
Dr. Fr. Bran, Karlsruhe
Karl-Friedrich-Straße 14

Zielung 24. März
Wormser Dombau Geldlotterie
100 000 Lose, 3667 Gewinne
100 000
Hauptgewinn **50 000**
Gewinne **10 000**
Lose à 3 M., b. mehr billiger
Carl Götz
Bankhaus u. Lotteriemehler
Karlsruhe, Hebelstraße 11-15
und alle Verkaufsstellen.

Ziegelei-Verpachtung.
Meine Ziegelei mit Kalkbrennerei (Düngerfall), sowie mein Landwirtschaftsbetrieb ist sofort zu verpachten.
Karl Schnuppert, D. 287
Eberbach a. N., Baden.

Praktisch erfahrener Gemeindebeamter übernimmt die
Stellung v. Gemeinde-, Stiftungs-, Kirchen- u. Steuer-Rechnungen.
Offerten unter D. 715 an die Geschäftsstelle d. Karlsruh. Ztg.

Die Stadtgemeinde Zell i. B.
sucht zur Stellung der 1916er Stadtrechnung und der Rechnung der
Bezirkspartafte
ca. 25 Millionen Einlagen, einen geübten, zuverlässigen Rechnungsführer. D. 8222
Verzinsung nach Vereinbarung.
Erwerbungen alsbald an die unterfertigte Stelle.
Zell i. B., 15. März 1917.
Das Bürgermeisteramt der Stadt Zell im Wiesental.

Zentral-Güterrechts-Register für das Großh. Baden.

Donaueshingen. 11.400
Zum Güterrechtsregister wurde eingetragen: Georg Meier, Landwirt in Mundeingen, und Margarethe geb. Weltis. Der Mann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches seine Geschäfte für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.
Donaueshingen, 14. März 1917.
Großh. Amtsgericht.

Freiburg. 11.404
Güterrechtsregister-Eintrag Band V:
D. 3. 351: Fuhrmann, Albin, Kaufmann, Freiburg, und Marie geb. Kaiser.
Vertrag vom 24. Januar 1911: Gütertrennung.
D. 3. 352: Bisjef Karl Friedrich, Bachmeister in Freiburg, und Maria geborene Rombach.
Vertrag vom 5. März 1917: Gütertrennung.
Freiburg, 15. März 1917.
Großh. Amtsgericht.

Rastatt. 11.431
Güterrechtsregister-Eintrag, Band II, Seite 177: Wolf, Wilhelm, Schenkwärter in Rastatt, und Verla geb.
Groß. Vertrag vom 7. März 1917: Gütertrennung nach §§ 1426 ff. B.G.B.
Rastatt, 17. März 1917.
Großh. Amtsgericht.

Mannheim. 11.410
Zum Güterrechtsregister, Band XIII, wurde heute eingetragen:
1. Seite 242: Heinrich Edelmann, pers. Bahnbeamter, Freiburg, und Magdalena geb. Winter. Der Mann hat das der Frau gemäß § 1357 B.G.B. zusehende Recht, innerhalb ihres häuslichen Wirkungsbereiches die Geschäfte des Mannes für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.
2. Seite 243: Johann Ottstadt, Tagelöhner, Mannheim, und Maria geb. Schwab. Vertrag vom 24. Oktober 1911: Gütertrennung.
3. Seite 244: Julius Vater, Bäckermeister, Mannheim, und Viktoria geb. Jandegiatomo. Vertrag vom 5. März 1917: Gütertrennung.
Mannheim, 17. März 1917.
Großh. Amtsgericht Z. 1.

Schwetzingen. 11.411
Güterrechtsregister-Eintrag, Band II:
1. Seite 267: Schäfer, Johann Wilhelm, Bahnarbeiter, und Theresie geb. Schwab in Reich. Vertrag vom 3. März 1917. Gütertrennung.
2. Seite 268: Roth, Johann Moriz, Tagelöhner, und Pauline geb. Bunt in Schwetzingen. Vertrag vom 14. Februar 1917. Erziehungsgemeinschaft mit Vorbehaltsgut.
Schwetzingen, 15. März 1917.
Großh. Amtsgericht II.

Wertheim. 11.388
Güterrechtsregister-Eintrag, Band II, Seite 20: Karl Michael Renner, Landwirt in Bettingen, und Margareta geb. Vogl. Vertrag vom 7. März 1917. Allgemeine Gütergemeinschaft des B.G.B.
Wertheim, 10. März 1917.
Großh. Amtsgericht.

Wertheim. 11.389
Güterrechtsregister-Eintrag, Band II, Seite 19: Christoph Wilhelm Dergentan, Landwirt in Dertingen, und Barbara geb. Hörner. Vertrag vom 31. Januar 1917. Erziehungsgemeinschaft des B.G.B.
Wertheim, 9. März 1917.
Großh. Amtsgericht.

Sekt- und Weintorken fauft fortwährend
N. Stiber, Markgrafenstr. 19.

Bekanntmachung.
Den Kaminsperrdienst im Amtsbezirk Eberbach betr.
Der Kaminsperrdienst für den Bezirk Eberbach ist neu zu besetzen. 11.442
Unterhaltensrenten laien auf der Stelle nicht.
Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß der vorgeschriebenen Zeugnisse alsbald hierher einreichen.
Eberbach, 19. März 1917.
Großh. Bezirksamt.

Die Kaminsperrstelle des II. Distrikts des Amtsbezirks Bühl,
umfassend die Gemeinden Altschweier, Bülshofen, Büchel, Eftental, Greftern, Herrenwies, Hilmannsfeld, Gundsbad, Kappelwindeck, Leiberhalm, Moos, Oberbruch, Oberweier, Schwarzhof, Stollhofen, Urm und Wimbuch ist neu zu besetzen.
Bewerbungen sind nach Maßgabe des § 3 der Kaminsperrverordnung vom 29. November 1887 binnen einer Frist von 14 Tagen anher einzureichen. 11.448
Bühl, 16. März 1917.
Großh. Bezirksamt.

Bürgerliche Rechtspflege.
a. Streitige Gerichtsbarkeit.
11.427. Freiburg. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Wilhelm Wittenmann Ehefrau Marie geb. Bayer in Freiburg wurde nach rechtskräftig bestätigtem Zwangsvergleich durch heutigen Gerichtsbescheid aufgehoben.
Freiburg i. Br., 15. März 1917.
Gerichtsschreiberei
Großh. Amtsgericht 4.

Verchiedene Bekanntmachungen.
Südwestdeutscher Schweizerischer Güterverkehr.
Der Ausnahmetarif Nr. 8 für Kartoffelstärkefabrikate in den Tarifbesten 2 und 7 gilt vom 1. Juni 1917 an nur noch für Sendungen zur Ausfuhr, die den deutsch-schweizerischen Übergangsstationen zum Eingang in die Schweiz vorzollt oder zum Durchgang durch diese abgefertigt werden und nicht wieder nach Deutschland zurückgehen. 11.441
Karlsruhe, 20. März 1917.
Großh. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Marktpreise für die erste Hälfte des Monats März 1917. (Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt)

Durchschnittspreise für 100 Kilogramm

Erhebungsorte	Weizen		Kornen (Speis)		Roggen		Gerste		Säfer		Roggenstroh		Sonstiges Stroh (Kornstroh)		Heu	
	gepreßt	lofe	gepreßt	lofe	gepreßt	lofe	Braun	andere	gepreßt	lofe	gepreßt	lofe	gepreßt	lofe	gepreßt	lofe
Engen	27	—	—	23	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 85
Hilzingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 60
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8 75
Marbach	26	33	26	50	22	77	31	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Reichart	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfullendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rodolfshell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stetten a. L. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stodach	27	—	27	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mühlheim	27	—	—	—	23	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Karlsruhe	27	38	27	38	23	38	34	—	28	—	—	—	—	—	—	—
Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Boysberg	27	—	27	—	23	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	27	—	—	—	23	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuburg	27	—	27	—	23	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—
Wertheim	27	—	—	—	23	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—

Heimzahlung städtischer Schuldverschreibungen

Durch die heute vorgenommene Verlosung wurden nach notariellem Protokoll folgende Schuldverschreibungen der Stadt Karlsruhe zur Heimzahlung bestimmt:

1. Vom 3 % Anlehen von 1886, heimzahlbar auf 1. November 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 5 85 148 184 203 222 253 276 300 305 308 327 340 342 363 383 385 409 440 452 462 474 596 615 625 659 665 682 685 705 727 733 886 896 906 921 924 1063 1117 1118 1184 1217 1248 1319 1339 1364 1384 1386 1420 1477 1538 1567 1589 1649 1660 1698 1702 1712 1813 1846 1918 1929 1974 1987.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 11 39 41 42 75 119 130 244 307 313 314 346 435 443 455 517 566 621 623 625 645 680 683 723 725 737 758 805 890 918 928 933 940 957 960 973 998 1013 1065 1101 1140 1156 1167 1220 1306 1312 1343 1411 1426 1482 1560 1582 1645 1690 1705 1713 1736 1737 1767 1768 1785 1802 1817 1838 1857 1872 1888 1936 1998 2025 2036 2075 2109 2121 2151 2165 2167 2168 2334 2364 2463 2479 2497 2529 2544 2547 2549 2613 2660 2683 2705 2735 2741 2802 2823 2847 2879 2910 2934 2958 2967 2992 3028 3111 3155 3179 3210 3218 3263 3282 3286 3287 3342 3365 3371 3414 3451 3501 3541 3569 3579 3602 3629 3648 3665 3676 3748 3750 3793 3812 3897 3933 3958 3971 4029 4048 4054 4063 4121 4149 4201 4219 4227 4262 4295 4303 4337 4411 4447 4588 4600 4614 4659 4701 4724 4725 4807 4864 4888 4942 4945 4961 4969.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 82 118 121 124 158 166 167 184 205 231 310 325 346 358 442 453 457 478 534 543 553 662 677 684 699 710 713 717 718 777 830 846 865 877 916 947 952 991 1031 1034 1076 1077 1111 1143 1170 1182 1243 1268 1298 1351 1373 1375 1408 1413 1431 1447 1454 1505 1580 1652 1705 1728 1764 1806 1830 1849 1878 1988 2002 2011 2133 2141 2142 2178 2209 2239 2253 2270 2282 2381 2395 2412 2422 2480 2489 2501 2510 2615 2628 2630 2776 2827 2853 2855 2947 2997.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 27 88 128 146 193 199 260 284 355 407 422 465 560 594 599 638 673 753 768 771 811 815 837 844 848 853 928 956 1006 1024 1047 1123 1152 1214 1250 1263 1434 1444 1486 1518 1524 1546 1562 1638 1650 1677 1678 1723 1746 1766 1872 1881 1891 1927 1930 1933 1955 1964 2007 2022 2091 2177 2224 2243 2284 2298 2305 2307 2312 2386 2389 2408 2434 2443 2461.

2. Vom 3 % Anlehen von 1889, heimzahlbar auf 1. November 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 72 179 221 236 303 404 426 444 492 555 595 598 620 621 630 639 651 700 736 751 773 783 792 793 872 894.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 22 36 38 90 110 173 226 342 411 417 469 479 501 568 563 630 666 744 790 925 964 1071 1113 1132 1142 1150 1180 1206 1212 1221 1237 1303 1316 1328 1397 1399 1433 1440 1443 1451 1471 1496 1508 1549 1568 1573 1582 1590.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 15 67 122 140 174 206 261 263 293 340 394 444 477 490 503 517 522 550 569 590 614 678 745 781 826 851 866 888.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 69 74 103 144 173 179 192 217 242 283 288 312 323 437 441 546 650 709 710 713.

3. Vom 3 % Anlehen von 1896, heimzahlbar auf 1. November 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 8 36 55 58 152 195 228 288 306 366 444 471 507 595.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 27 38 60 109 138 186 190 313 339 398 443 470.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 11 77 86 102 164 198 210 239 347 376.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 6 27 36 52 71 103 114 115 161 199 334 355 366 414 494.

4. Vom 3 % Anlehen von 1897, heimzahlbar auf 1. September 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 13 43 49 74 96 271 282 371 389 458 607 642 653 664 699 721 748 787 823 861 971 989 1102 1110 1140 1162 1189 1282 1290 1331 1337.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 3 4 55 63 195 209 271 277 340 426 436 506 513 576 600 622 754 888 895.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 86 181 330 336 394 402 407 481 496 496 515 521 554 585.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 17 18 37 96 139 206 258 260 345 440.

5. Vom 3 1/2 % Anlehen (früher 4 %) von 1900, heimzahlbar auf 1. Oktober 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 52 104 183 188 296 361 591 614 645 805 885 943 1064 1075 1097 1098 1111 1127 1143 1186 1305 1437 1441 1481 1534 1539 1732 1787 1792 1818 1876 1885 1988 1998.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 6 9 12 52 175 217 291 340 352 407 426 467 479 506 519 531 561 694 845 895 918 1032.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 27 73 164 235 278 326 353 417 427 510 606 612 663 709 830 914.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 182 250 259 265 349 391 484 488 492 506 567 621 634 704 790.

6. Vom 3 1/2 % Anlehen von 1902, heimzahlbar auf 1. September 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 114 182 229 247 253 302 306 315 504 546 562 649 711 769 853 887 973 1151 1159 1260 1273 1274 1385 1437 1491.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 7 44 204 243 301 325 404 453 578 623 782 806 862 901 937 953 973.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 90 141 171 231 382 385 472 489 498 620 645 659.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 134 152 169 201 375 416 433 434 439 598.

7. Vom 3 1/2 % Anlehen von 1903, heimzahlbar auf 1. Oktober 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 28 63 77 79 122 218 252 311 455 463 489 544 663 739 743 757 781 922 938 1153 1264 1479 1533 1595 1611 1655 1792 1935 2006 2050 2084 2091 2096 2098 2204 2412 2476 2532 2646 2664 2723 2788 2839 2845 2861 2879 2948 2974 2982 3071 3181 3251 3271.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 100 236 254 539 575 595 598 604 606 611 726 732 742 752 773 883 1143 1182 1186 1262 1283 1369 1419 1452 1506 1671 1676 1737 1811 1904 1970 2026 2141 2160 2163 2185.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 47 95 98 136 160 163 167 251 252 330 377 385 408 428 629 656 701 906 1088 1095 1157 1187 1221 1288 1307 1575 1596 1623.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 84 204 217 252 365 394 440 541 616 626 656 694 750 795 805 827 875 973 1024 1089 1110 1138 1252 1411 1412 1500.

8. Vom 4 % Anlehen von 1907, heimzahlbar auf 1. August 1917.

Lit. A. zu 2000 M. Nr. 73 100 116 202 357 406 526 563 784 1089 1123 1157 1160 1168 1177 1291 1381 1435 1502 1578.

Lit. B. zu 1000 M. Nr. 75 115 122 194 195 329 623 711 769 798 884 895 959 1103 1119.

Lit. C. zu 500 M. Nr. 63 158 220 257 390 495 510 655 702 805.

Lit. D. zu 200 M. Nr. 170 372 405 494 525 645 701 722.

Die genannten Schuldverschreibungen treten von den zur Heimzahlung festgesetzten Terminen an außer Verjüngung. Die Kapitalbeträge sind bei der Stadtkassafirma in Karlsruhe und bei den auf den Schuldverschreibungen angegebenen Zahlstellen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen samt den unverfallenen Zinsscheinen und Zinsscheinanweisungen zu erheben. Wir lösen die zur Heimzahlung gekündigten Stücke schon jetzt unter Abzug eines Diskontsatzes von 4 1/2 % vom Tage der Einlösung bis zum Verfalltag der Stücke ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Gegenwert zur Zeichnung von Kriegsanleihe verwendet wird.

Von den früheren Verlosungen sind noch rückständig und daher außer Verjüngung:
Vom Anlehen 1886, Lit. B. Nr. 792 2037 2431 3857 4259 4608, Lit. C. Nr. 857 1212 1222 2182 2948, Lit. D. Nr. 244. **Vom Anlehen 1889, Lit. B.** Nr. 332 1094 1203, Lit. C. Nr. 470, Lit. D. Nr. 413. **Vom Anlehen 1897, Lit. A.** Nr. 147 176 201 208 209 847 850 1020 1089, Lit. B. Nr. 106 123 131 678, Lit. C. Nr. 7 9 15 17, Lit. D. Nr. 213. **Vom Anlehen 1900, Lit. A.** Nr. 284 1050 1619, Lit. B. Nr. 635 636 937 1072, Lit. C. Nr. 585 642 824, Lit. D. Nr. 89. **Vom Anlehen 1902, Lit. A.** Nr. 25 246 636 1305 1390 1325, Lit. B. Nr. 132 916, Lit. C. Nr. 117 119 578 651, Lit. D. Nr. 77. **Vom Anlehen 1903, Lit. A.** Nr. 558 1243 1585 1903, Lit. B. Nr. 190 437 1441, Lit. C. Nr. 26 100 408 404, Lit. D. Nr. 890 1054 1370. **Vom Anlehen 1907, Lit. A.** Nr. 422 919 1060, Lit. B. Nr. 261 780, Lit. C. Nr. 70 487 527 545, Lit. D. Nr. 437.

Karlsruhe, den 16. März 1917. D 826

Der Stadtrat.

Palast - Lichtspiele

Herrenstr. 11 Karlsruhe Telephon 2502
 Größtes, neuestes u. vornehmstes Lichtspiel-Unternehmen am Platze
 9 Meter hoher Theatersaal (mit Balkon 400 Person. fassend).

Neuer Spielplan vom 21. bis einschl. 23. März 1917

Erstaufführung!

Das Gottesurteil

Das Drama eines Fischermädchens in 3 Akten
 mit Gunnar Sommerfeldt und Agnete von Prangen

Auf vielseitigen Wunsch!

Die Firma heiratet

Lustspiel in 3 Akten
 Die Geschichte einer Problemansell mit Ernst Lubitsch in der Hauptrolle
 Regie Karl Wilhelm

Die neuesten Kriegsberichte von allen Fronten

Aktuell

Zum gefl. Besuche ladet ergebenst ein Der Besitzer: Fr. Schulten.
 Die ruhigen Nachmittags-Vorstellungen werden dem geehrten Publikum
 als besonders genussreich empfohlen.

Zu diesem reichhaltigen Programm haben

Vorzugskarten Gültigkeit. !!

P.T

Palast-Theater, Herrenstr. 11
 1/2 Minute von der elektr. Haltestelle Herrenstr.

P.T

Zur gefl. Bedienung, zum Ausschneiden. D820

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an der Kasse des Palast-Theaters folgende Eintrittspreise:
 2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf.
 Balkonloge M. 1, Fremdenloge M. 1.50.

Vorzugskarte.

Inhaber dieser Karte zahlt gegen Vorzeigen derselben an der Kasse des Palast-Theaters folgende Eintrittspreise:
 2. Platz 25 Pf., 1. Platz 40 Pf., Balkon 60 Pf., Sperrsitz 80 Pf.
 Balkonloge M. 1, Fremdenloge M. 1.50.

Maschinenfabrik Badenia

vorm. Wm. Platz Söhne, A.-G., Weinheim i. B.
 Vermögensübersicht am 31. Dezember 1916.

Vermögen.		Verpflichtungen.	
M	ℳ	M	ℳ
Gelände und Gebäude	1431 437.22	Aktien-Kapital	2500 000.00
Bäude	20 000.00	Schuldverschreibungen	491 000.00
Abgang	1411 437.22	Laufende Zinsscheine	6 660.00
Abzinsung	20 699.18	Guthaben der Lehrlinge	2 081.40
Zugang	1390 738.04	Vorausichtlicher Unfallversicherungsbeitrag 1916	10 500.00
Zugang	21 689.59	Forderungen unserer Lieferanten und Sonstiger	1 088 368.71
Einrichtungen	285 011.00	Schuldungsgemäße Rücklage einschließlich Sonderrücklage	538 507.00
Abzinsung	28 500.00	Rücklage für etwaige Verluste	541 287.30
Zugang	256 511.00	Anteile und besondere Zwecke	115 678.22
Zugang	85 531.38	Rückstellung für Arbeiter- und Meister-Unterstützungen	38 980.66
Wechsel abzüglich Zinsen	400 850.87	Spareinlagen der Angestellten und Arbeiter	50 989.17
Garbestand	26 590.20	Ausstehende Gewinnanteilscheine	300.00
Guthaben bei Reichsbank und Sparkassen	1 831 290.47	Rücklage für Zinsscheine-Steuer	15 000.00
Guthaben bei den Abnehmern	5 615.36	Rücklage f. Kriegsgewinn-Steuer	200 000.00
Vorausbezahlte Verlich.-Beiträge	297 155.00	Paul Baus-Stiftung	10 000.00
Wertpapiere	1.00	Gewinn-Vortrag	56 265.90
Schuldrechte	2 100.00	Reingewinn	660 712.38
Zugang	2 100.00		
Vorschüsse	1 645.00		
Vorräte an fertigen und halbfertigen Erzeugnissen, Rohstoffe und Futtermittel	1 553.00		
Wertpapiere Paul Baus-Stiftung	1 995 199.83		
	10 000.00		
	6326 450.74		6326 450.74

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Aufwand.		Ertrag.	
M	ℳ	M	ℳ
Abzinsungen	49 199.18	Gewinn-Vortrag	56 265.90
Zinsen	30 999.57	Reingewinn	1 318 738.06
Handlungs-Kosten	551 289.21		
Alters- u. Invalid.-Versicherung	6 297.02		
Krankenkasse	6 659.14		
Unfall-Versicherung	10 602.98		
Futtermittel	3 008.58		
Reingewinn	71 697.28		
	1 375 003.96		1 375 003.96

Zufolge Beschlusses der Generalversammlung vom 17. d. Mts. werden die Dividendscheine Nr. 7 unserer alten Aktien und die Dividendscheine Nr. 6 unserer jungen Aktien mit je 100. — bei den Bankhäusern Rheinische Creditbank in Mannheim und deren Zweigniederlassungen, Pfälzische Bank, Ludwigshafen a. Rh., und deren übrigen Niederlassungen, sowie bei der Genossenschaftskasse in Weinheim von heute ab eingelöst.

Weinheim, den 19. März 1917.

Der Aufsichtsrat:

Rob. Nicolai.

Der Vorstand:

W. Platz, A. v. Arndt, L. Honold.